

30.05.01

Fz - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollstreckungsanweisung****A. Zielsetzung**

Anpassung der Vollstreckungsanweisung an die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl I, 3039), das Anfechtungsgesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl I, 2911), das Rechtspflegegesetz vom 6. August 1998 (BGBl I, 2030) sowie die Insolvenzordnung von 5. Oktober 1994 (BGBl I, 2866). Ferner enthält der Entwurf eine Umstellung der in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen DM-Beträge auf den Euro ab 1. Januar 2002.

B. Lösung

Änderung der Vollstreckungsanweisung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltungsvorschrift hat keine belastenden Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

30.05.01

Fz - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollstreckungsanweisung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 30. Mai 2001

022 (414) - 521 04 - Vo 7/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollstreckungsanweisung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 108 Absatz 7 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



**Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Vollstreckungsanweisung**

vom

2001

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Vollstreckungsanweisung vom 13. März 1980 (Bundessteuerblatt I S. 112), zuletzt geändert durch die Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungsanweisung vom 5. Juli 1996 (Bundessteuerblatt I S. 1114), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 419, 2382“ durch die Angabe „§ 2382“ ersetzt
2. In Abschnitt 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„In Insolvenzverfahren (Abschnitt 57 bis 64) ist § 251 Abs. 2, 3 der Abgabenordnung zu beachten.“
3. Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Der Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (Abschnitte 45 bis 48) ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vollstreckungsgericht, durch mündliche Erklärung im Versteigerungstermin (zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Vollstreckungsgerichts zurückzunehmen. Der Antrag auf Zwangsversteigerung kann bis zur Erteilung des Zuschlags, der Antrag auf Zwangsverwaltung kann jederzeit zurückgenommen werden. Der Insolvenzantrag (Abschnitt 58) ist - im Hinblick auf die Kostenfolge (§ 91 a ZPO) - schriftlich gegenüber dem Insolvenzgericht für erledigt zu erklären. Der Insolvenzantrag kann nicht mehr für erledigt erklärt werden, wenn das Gericht den Beschluss über die Eröffnung verkündet, einem Beteiligten zugestellt oder öffentlich bekannt gemacht hat.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausendfünfhundert“ ersetzt.

4. Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „ergebnislos“ durch das Wort „erfolglos“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach der Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung können Abgabeforderungen mit Überwachung niedergeschlagen werden.“

5. In Abschnitt 17 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Nachlasskonkurses“ durch die Wörter „des Nachlassinsolvenzverfahrens“ ersetzt.

6. Abschnitt 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anfechtung außerhalb des Insolvenzverfahrens“

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „betreffend“ durch das Wort „über“ und das Wort „Konkursverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anfechtung wegen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis erfolgt durch Duldungsbescheid (§ 191 AO in Verbindung mit den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes), soweit sie nicht einredeweise (§ 9 AnfG) geltend zu machen ist. Durch Duldungsbescheid kann auch Wertersatz gefordert werden (Hinweise auf §§ 812 ff. BGB), wenn der Dritte nicht in der Lage ist, der Vollstreckungsbehörde den erhaltenen Gegenstand zur Verfügung zu stellen.“

7. Abschnitt 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. Die Vollstreckungsstelle stellt beim Amtsgericht als Vollstreckungs- oder Insolvenzgericht oder beim Grundbuchamt den Antrag, Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen (Abschnitte 26, 45 bis 51, 58; zum Beispiel Antrag auf Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder Eintragung einer Sicherungshypothek).

4. Die Vollstreckungsstelle macht den Anspruch des Vollstreckungsgläubigers in einem Insolvenzverfahren geltend (Abschnitte 57 ff.; zum Beispiel durch Anmeldung beim Insolvenzverwalter).“

- b) In Nummer 6 wird die Angabe „§§ 3, 7 AnfG“ durch die Wörter „den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes“ ersetzt.

8. In Abschnitt 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „sowie von Postsparguthaben“ gestrichen.

9. In Abschnitt 25 werden die Nummern 4 und 5 wie folgt gefasst:

„4. Anmeldung von Steuerforderungen im Insolvenzverfahren (Abschnitt 60, 63),

5. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abschnitt 58).“

10. Abschnitt 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vollstreckungs- und Insolvenzantrag“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist das zuständige Amtsgericht als Vollstreckungs- oder Insolvenzgericht, für die Entgegennahme von Anträgen auf Eintragung einer Sicherungshypothek das zuständige Grundbuchamt.“

11. Abschnitt 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 3 wird das Wort „Nachlasskonkurs“ durch das Wort „Nachlassinsolvenzverfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Nachlasskonkurses“ durch das Wort „Nachlassinsolvenzverfahrens“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird das Wort „Konkurs“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Nachlasskonkurs“ durch die Wörter „ein Nachlassinsolvenzverfahren“ ersetzt.

12. Abschnitt 32 wird aufgehoben.

13. In Abschnitt 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie Postsparguthaben“ gestrichen.

14. In Abschnitt 45 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausendfünfhundert“ ersetzt.

14a. Abschnitt 46 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sollen mehrere Grundstücke des Vollstreckungsschuldners mit der Sicherungshypothek belastet werden, hat die Vollstreckungsstelle in dem Antrag zu bestimmen, wie der Geldbetrag auf die einzelnen Grundstücke verteilt werden soll (§ 867 Abs. 2 Satz 1 ZPO); die Mindestsumme von 1.500,-- Deutsche Mark (§ 866 Abs. 3 Satz 1 ZPO) muss auch für die entsprechenden Teile jeweils eingehalten werden.“

15. Abschnitt 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Lehnt das Grundbuchamt einen Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek ab, so steht der Vollstreckungsbehörde gegen die Entscheidung die Beschwerde zu (§§ 71 bis 81 GBO).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen Entscheidungen des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht über einen Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung oder auf Zulassung des Beitritts zu einem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren, steht der Vollstreckungsbehörde der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde zu. Gegen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ist die weitere sofortige Beschwerde gegeben, wenn die Entscheidung einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält. Die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Be-

schwerde sind bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. In dringenden Fällen kann sie auch bei dem Gericht eingelegt werden, das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufen ist. Die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde können grundsätzlich nur binnen zwei Wochen eingelegt werden; die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die anzufechtende Entscheidung der Vollstreckungsbehörde zugestellt worden ist (§ 95 ZVG; §§ 793, 568 Abs. 2, § 577 Abs. 1, 2 ZPO).“

16. Abschnitt 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vollstreckungsbehörde kann vom Vollstreckungsschuldner die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses verlangen und ihn zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 284 AO) vorladen, wenn

1. die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht zur vollständigen Befriedigung geführt hat,
2. anzunehmen ist, dass durch die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen eine vollständige Befriedigung nicht zu erlangen sein wird,
3. der Vollstreckungsschuldner die Durchsuchung (§ 287 AO) verweigert hat oder
4. der Vollziehungsbeamte den Vollstreckungsschuldner wiederholt in seinen Wohn- und Geschäftsräumen nicht angetroffen hat, nachdem er einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt hatte; dies gilt nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner seine Abwesenheit genügend entschuldigt und den Grund glaubhaft macht.

Die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen. Der Termin für die Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist auf einen Zeitpunkt nach Bestandskraft der Ladungsverfügung festzusetzen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 284 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 284 Abs. 4“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. solange über einen gegen die Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden ist, es sei denn, dass in gleicher Sache frühere Einwendungen derselben Art bereits unanfechtbar zurückgewiesen worden sind; der Rechtsbehelf entfaltet nur dann aufschiebende Wirkung, wenn er begründet worden ist (§ 284 Abs. 6 Sätze 2 und 3 AO).“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vollstreckungsstelle hat von Amts wegen festzustellen, ob im Schuldnerverzeichnis (Absatz 7) eine Eintragung darüber besteht, dass der Vollstreckungsschuldner innerhalb der letzten drei Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 284 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 284 Abs. 5 Satz 1“, die Angabe „§ 899“ durch die Angabe „§ 899 Abs. 1“ und die Angabe „§ 284 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 284 Abs. 8“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird die Angabe „§ 284 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 284 Abs. 9“ ersetzt.

cc) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der §§ 901, 902, 904 bis 906, 909 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, §§ 910 und 913 bis 915 h der Zivilprozessordnung sind sinngemäß anzuwenden.“

dd) In Satz 12 werden die Wörter „Post- oder“ gestrichen.

d) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 899“ durch die Angabe „§ 899 Abs. 1“ ersetzt und das Wort „Beruf“ gestrichen.

17. In Abschnitt 53 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung kann verlangt werden, wenn der Vollstreckungsschuldner die zur Geltendmachung einer von der Vollstreckungsbehörde gepfändeten Forderung nötige Auskunft verweigert. Sie kann auch verlangt werden, wenn wegen Herausgabe einer Urkunde, die über eine gepfändete Forderung des Vollstreckungsschuldners besteht, die Vollstreckung gegen den Vollstreckungsschuldner versucht, die Urkunde aber nicht vorgefunden worden ist (§ 315 Abs. 2, 3 AO).“

18. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt gefasst:

„Insolvenzverfahren“

19. Die Abschnitte 57 bis 62 werden durch folgende Abschnitte 57 bis 64 ersetzt:

„57. Verfahrensarten

(1) Das Insolvenzrecht unterscheidet zwischen dem Regelinsolvenzverfahren (§§ 1 bis 285 InsO), dem Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 304 bis 314 InsO) und besonderen Arten des Insolvenzverfahrens (§§ 315 bis 334 InsO; zum Beispiel Nachlassinsolvenz).

(2) Das Regelinsolvenzverfahren wird durchgeführt, soweit nicht ein Verbraucherinsolvenzverfahren (Absatz 3) oder ein Verfahren nach §§ 315 bis 334 der Insolvenzordnung in Betracht kommt. Im Regelinsolvenzverfahren wird die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger dadurch erreicht, dass entweder das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung getroffen wird (Abschnitte 60, 61).

(3) Bei natürlichen Personen, die keine oder nur eine geringfügige selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (§ 304 Abs. 1 InsO), wird das Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt (Abschnitt 63).

(4) An das Regel- oder das Verbraucherinsolvenzverfahren schließt sich auf Antrag des Schuldners, wenn dieser eine natürliche Person ist, das Restschuldbefreiungsverfahren an (Abschnitt 64).

58. Eröffnungsantrag der Vollstreckungsbehörde

(1) Der Antrag, über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners das Insolvenzverfahren zu eröffnen, kann gestellt werden, wenn dem Vollstreckungsgläubiger eine Geldforderung zusteht, bei der die Voraussetzungen für die Einzelvollstreckung vorliegen (Abschnitt 4, § 254 AO) und ein Insolvenzgrund (Absatz 2) glaubhaft gemacht werden kann (§ 14 InsO).

(2) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Vollstreckungsschuldners voraus, soweit nicht auch Überschuldung als Insolvenzgrund bestimmt ist. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. In der Regel ist Zahlungsunfähigkeit anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist (§ 17 Abs. 2 InsO). Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von juristischen Personen des Privatrechts, von Personengesellschaften (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO), wenn kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder eines nicht rechtsfähigen Vereins, der als Verein verklagt werden kann (§ 11 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 54 BGB, § 50 Abs. 2 ZPO), oder einen Nachlass (§ 320 InsO) bildet sowohl die Zahlungsunfähigkeit als auch die Überschuldung einen Insolvenzgrund. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht

mehr deckt (§ 19 Abs. 2 InsO). Für eingetragene Genossenschaften enthält § 98 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes Sondervorschriften.

(3) Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens obliegt grundsätzlich der Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt. Er muss Angaben zu den geschuldeten Beträgen und zum Insolvenzgrund enthalten.

(4) Lehnt das Insolvenzgericht (§ 3 InsO) einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, steht der Vollstreckungsbehörde gegen die Entscheidung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu (§ 34 Abs. 1 InsO). Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen (§§ 4 InsO, 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 InsO). Gegen die Entscheidung des Landgerichts kann das Oberlandesgericht auf Antrag die weitere sofortige Beschwerde zulassen (§ 7 Abs. 1 InsO). Die Rechtsmittel können bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 3 InsO), oder bei dem Gericht, das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufen ist (§ 7 Abs. 3 InsO), durch Beschwerdeschrift eingelegt werden.

59. Kostenvorschuss

(1) Macht das Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig, so ist dieser in der Regel erst dann einzuzahlen, wenn sich aus den Ermittlungen des Insolvenzgerichts oder nach Aktenlage ergibt, dass voraussichtlich mit einer Insolvenzmasse zu rechnen ist, die eine nennenswerte Befriedigung erwarten lässt (zum Beispiel durch Insolvenzanfechtung). Das kann der Fall sein, wenn durch weitere Sachverhaltsaufklärung, zum Beispiel durch eidliche Vernehmung des Schuldners oder aufgrund der Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners oder Dritter gemäß §§ 5, 97 ff. InsO, mit Hinweisen auf verwertbares Vermögen gerechnet werden kann, oder Auslandsvermögen zu vermuten ist.

(2) Hat die Vollstreckungsbehörde einen Vorschuss geleistet, so kann dieser im Fall der nicht vollständigen Rückerstattung aus der Masse von Personen zurückverlangt werden, die eine rechtzeitige Antragstellung pflichtwidrig und schuldhaft unterlassen haben (§ 26 Abs. 3 InsO).

60. Steuerforderungen im Insolvenzverfahren

(1) Die persönlichen Ansprüche des Vollstreckungsgläubigers gegen den Vollstreckungsschuldner (Abschnitt 3 Abs. 1, 2) sind, soweit sie zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet sind, in der Regel Insolvenzforderungen (§ 38 InsO). Dies gilt auch, wenn dem Vollstreckungsgläubiger neben dem persönlichen Anspruch ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zusteht (§§ 49 bis 51, 165 bis 173 InsO). Geldbußen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder sowie ab Verfahrenseröffnung anfallende Zinsen und Säumniszuschläge sind nachrangige Insolvenzforderungen im Sinne von § 39 der Insolvenzordnung.

(2) Ist über das Vermögen eines Vollstreckungsschuldners das Insolvenzverfahren eröffnet worden, können die Insolvenzgläubiger ihre Ansprüche während der Dauer des Verfahrens weder in das zum Zeitpunkt der Eröffnung vorhandene noch in das danach vom Schuldner erworbene Vermögen (sog. Neuerwerb) im Wege der Einzelzwangsvollstreckung verfolgen (§ 89 InsO). Für die Geltendmachung der Abgabenforderungen sind grundsätzlich die Vorschriften der Insolvenzordnung maßgeblich (§ 251 Abs. 2 Satz 1 AO). Während des Insolvenzverfahrens dürfen hinsichtlich der Insolvenzforderungen Verwaltungsakte über die Festsetzung und Anforderung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis nicht mehr ergehen. Bescheide, die einen Erstattungsanspruch zugunsten der Insolvenzmasse festsetzen, können bekannt gegeben werden. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird der Erlass von Steuermess- und Feststellungsbescheiden gehindert, soweit diese ausschließlich Besteuerungsgrundlagen feststellen, auf deren Grundlage Insolvenzforderungen anzumelden sind. In Gewerbesteuerfällen teilt die Festsetzungsstelle der steuerberechtigten Körperschaft den berechneten Messbetrag formlos für Zwecke der Anmeldung im Insolvenzverfahren mit.

(3) Sobald die Vollstreckungsstelle von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 30 InsO) Kenntnis erlangt, sind alle in Betracht kommenden Festsetzungsstellen, evtl. auch Stellen anderer Finanzbehörden (zum Beispiel der für die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzbehörde), zu informieren. Diese haben zu ermitteln, ob außer den bereits angezeigten Ansprüchen noch weitere Abgabenforderungen gegen den Schuldner bestehen. Dazu gehören auch Forderungen, die noch nicht festgesetzt, aber im Zeitpunkt der Eröffnung bereits begründet sind.

(4) Hat das Insolvenzgericht im Antragsverfahren zur Sicherung der Masse einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt (§ 21 Abs. 2, Nr. 1, 2 1. Alt. InsO), ist Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt begründete Abgabenansprüche gelten nach der Eröffnung des Verfahrens als sonstige Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs. 2 InsO). Nur die bis zum Zeitpunkt der Bestellung des vorläufigen Verwalters begründeten Abgabenforderungen sind Insolvenzforderungen. Wird das Verfahren nicht eröffnet, hat der vorläufige Insolvenzverwalter die von ihm begründeten Abgabenforderungen aus dem von ihm verwalteten Vermögen zu erfüllen (§ 25 Abs. 2 InsO).

(5) Hat das Insolvenzgericht im Eröffnungsbeschluss angeordnet, dass dem Verwalter vorab mitzuteilen ist, ob Sicherungsrechte an Sachen und Rechten des Schuldners in Anspruch genommen werden, sind die erforderlichen Angaben zu Pfändungspfand- und sonstigen Sicherungsrechten unverzüglich dem Insolvenzverwalter bekannt zu geben (§ 28 Abs. 2 InsO).

(6) Die Abgabenforderungen sind innerhalb der gesetzten Frist schriftlich beim Insolvenzverwalter - im Fall der Eigenverwaltung beim Sachwalter - anzumelden (§§ 87, 27, 28 Abs. 1, § 174 Abs. 1, § 270 Abs. 3 InsO), soweit nicht die Möglichkeit einer Aufrechnung (§§ 94 bis 96 InsO) besteht. Dies gilt auch, soweit außer dem Schuldner noch ein anderer die Leistung schuldet oder dafür haftet. Die Anmeldung soll die in Abschnitt 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 11 erster Halbsatz bezeichneten Angaben sowie eine Erklärung darüber enthalten, ob für die Abgabenforderung abgesonderte Befriedigung begehrt wird (§§ 49 bis 52, 174 InsO). Die Anmeldung soll ferner einen Hinweis darauf enthalten, welche Forderungen vor der Eröffnung festgesetzt oder vorangemeldet und welche unanfechtbar sind. Nachrangige Abgabenforderungen im Sinne von § 39 der Insolvenzordnung sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht hierzu ausdrücklich auffordert (§ 174 Abs. 3 InsO); das Vollstreckungsverbot (§ 89 InsO) bleibt unberührt. Abgabenansprüche können auch nach Ablauf der Frist jederzeit nachgemeldet werden (§ 177 InsO).

(7) Ist eine zur Tabelle angemeldete Abgabenforderung vom Verwalter oder einem Insolvenzgläubiger im Prüfungstermin bestritten worden, erteilt das Insolvenzgericht einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle. Die Vollstreckungsbehörde hat den An-

spruch zeitnah durch Erlass eines Feststellungsbescheides gemäß § 251 Abs. 3 der Abgabenordnung selbst zu verfolgen, soweit die Eigenschaft als Insolvenzforderung bestritten wird oder der Schuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens weder einen Festsetzungsbescheid noch ein Leistungsgebot erhalten oder - wenn die Vollstreckbarkeit von einer Steueranmeldung (§§ 167, 168 AO) abhängt - keine Steueranmeldung abgegeben hat (nicht titulierte Forderungen, § 179 Abs. 1 InsO). Es bleibt jedoch der Vollstreckungsbehörde - insbesondere zur Erlangung des Stimmrechts (§ 77 InsO) - unbenommen, den Widerspruch auch dann zu verfolgen, wenn der Schuldner bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Festsetzungsbescheid bzw. ein Leistungsgebot erhalten oder eine Steueranmeldung abgegeben hat (titulierte Forderung, § 179 Abs. 2 InsO). Die Verfolgung der bestrittenen und im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung bereits bestandskräftigen titulierten Forderungen kann durch Feststellungsbescheid gemäß § 251 Abs. 3 der Abgabenordnung geschehen; festzustellen ist lediglich, dass die angemeldete Forderung bestandskräftig festgesetzt ist und die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung oder eine Korrektur (§§ 129 ff, 164, 165, 172 ff. AO) nicht vorliegen. Eine durch die Verfahrenseröffnung oder die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (§ 22 Abs. 1 InsO) unterbrochene Rechtsbehelfsfrist wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bestreitenden in Lauf gesetzt. § 240 Satz 1 und § 249 Abs. 1 ZPO sind entsprechend anzuwenden. War zu diesem Zeitpunkt bereits ein Einspruch anhängig, ist das Steuerstreitverfahren aufzunehmen (§ 180 Abs. 2 InsO). Die für eine Feststellung der bestrittenen Forderungen erforderlichen Maßnahmen werden auf Veranlassung der Vollstreckungsstelle von den Festsetzungsstellen oder den Rechtsbehelfsstellen betrieben. Das Bestreiten der Abgabenforderungen durch den Schuldner hindert deren Feststellung nicht (§ 178 Abs. 1 InsO). Verfolgt die Vollstreckungsbehörde den Anspruch gegenüber dem Schuldner, um nach Beendigung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens über einen vollstreckbaren Titel zu verfügen, sind während der Verfahrensdauer lediglich feststellende Verwaltungsakte zulässig.

61. Insolvenzplan

(1) In einem Insolvenzplan, der nur vom Verwalter oder vom Schuldner eingebracht werden kann, können die Beteiligten - insbesondere mit dem Ziel der (Teil-)Sanierung - von den Regelungen der Insolvenzordnung abweichende Vereinbarungen treffen. Die Regelungen des Insolvenzplans beinhalten ausschließlich In-

solvenzforderungen im Sinne der §§ 38, 39 der Insolvenzordnung. Masseforderungen werden durch die Wirkungen eines Insolvenzplans nicht berührt (§ 254 InsO). Die Vollstreckungsbehörde kann im Rahmen der Gläubigerversammlung auf die Erstellung und den Inhalt eines Insolvenzplans einwirken (§§ 74 ff., 157 InsO).

(2) Weist das Insolvenzgericht den Plan nicht gemäß § 231 der Insolvenzordnung zurück, hat er diesen mit den Stellungnahmen der Beteiligten (§ 232 InsO) in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme niederzulegen (§ 234 InsO), einen Erörterungs- und Abstimmungstermin zu bestimmen (§ 235 Abs. 1 InsO) und die Insolvenzgläubiger unter Beifügung des Plans beziehungsweise einer Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts zu laden (§ 235 Abs. 3 InsO). Nach Eingang des Plans hat die Vollstreckungsstelle unter Einbindung der weiterhin beteiligten Dienststellen zu prüfen, ob sämtliche angemeldeten Ansprüche enthalten sind, der Planvorschlag nach den im Plan beziehungsweise in den Anlagen hierzu dargestellten wirtschaftlichen Verhältnissen und der voraussichtlichen Entwicklung der wirtschaftlichen Lage realisierbar ist und die Regelungen im gestaltenden Teil des Plans (Zahlungen, Verzicht) im Verhältnis zu den anderen Gläubigern angemessen sind. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Vollstreckungsbehörde durch den Plan nicht schlechter gestellt wird, als sie ohne den Plan stünde. Soweit absehbar ist, dass zum Beispiel infolge erheblicher Steuerforderungen oder der Beteiligung mehrerer Vollstreckungsbehörden eine zeitaufwendige Prüfung notwendig ist, sollte die Vollstreckungsstelle den Insolvenzplan und die von den Beteiligten eingegangenen Stellungnahmen auch vorab bei der Geschäftsstelle des Gerichts einsehen (§ 235 Abs. 2 InsO).

(3) Hat der Insolvenzverwalter oder ein stimmberechtigter Gläubiger angemeldete Forderungen oder Absonderungsrechte bestritten, ist das Feststellungsverfahren zeitnah zu betreiben (Abschnitt 60 Abs. 7), weil zunächst nur die bereits festgestellten Forderungen und Absonderungsrechte ein Stimmrecht gewähren (§§ 237, 238 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 InsO).

(4) Für die Zustimmung zum Insolvenzplan sind weitgehend wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich. Eine Zustimmung kommt regelmäßig dann nicht in Betracht, wenn

- aufgrund des bisherigen Verhaltens nicht mit der ordnungsgemäßen Erfüllung steuerlicher Pflichten zu rechnen ist,
- die Planvereinbarungen voraussichtlich nicht eingehalten werden oder
- die Vollstreckungsbehörde durch den Insolvenzplan schlechter gestellt wäre, als sie bei Fortführung des Insolvenzverfahrens stünde.

Neben der ausdrücklichen Ablehnung bei der Abstimmung hat die Vollstreckungsbehörde dem Insolvenzplan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu widersprechen (§ 251 InsO). Bei der Zustimmung zu einem Insolvenzplan hat die Vollstreckungsbehörde darauf zu achten, dass die Wiederauflebensklausel des § 255 der Insolvenzordnung nicht ausgeschlossen ist (Absatz 7).

(5) Die Annahme des Insolvenzplans setzt voraus, dass die Gläubiger beziehungsweise - im Regelfall der Einteilung der Gläubiger in mehrere Gruppen (§ 222 InsO) - die einzelnen Gruppen mehrheitlich (Kopf- und Summenmehrheit) zugestimmt haben (§ 243 InsO) oder die fehlende Zustimmung einer Abstimmungsgruppe ersetzt worden ist (§ 245 InsO). Der Plan bedarf außerdem der Bestätigung durch das Insolvenzgericht (§ 248 InsO). Die gerichtliche Prüfung umfasst auf Antrag auch die Rechte der Vollstreckungsbehörde, die dem Plan aufgrund ihrer wirtschaftlichen Schlechterstellung nicht zugestimmt und spätestens im Abstimmungstermin widersprochen hat (Minderheitenschutz, § 251 InsO). Die Vollstreckungsbehörde hat die Voraussetzungen des Minderheitenschutzes im Antrag glaubhaft zu machen. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig (§ 253 InsO; vgl. Abschnitt 58 Abs. 4).

(6) Die im bestätigten Insolvenzplan festgelegten Rechtswirkungen treten kraft Gesetzes ein (§ 254 Abs. 1 InsO). Soweit auf Abgabenforderungen verzichtet wurde, werden diese zu so genannten unvollkommenen Forderungen, die gegenüber dem Schuldner nicht mehr geltend gemacht werden können (Vollstreckungs- und Aufrechnungsverbot). Etwaige Haftungsschuldner können aber weiterhin in Anspruch genommen werden, soweit nicht ein Haftungsausschluss nach § 227 Abs. 2 der Insolvenzordnung in Betracht kommt. § 191 Abs. 5 Nr. 2 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anwendbar.

(7) Die Vollstreckungsstelle hat die Erfüllung des Plans zu überwachen. Hält der Schuldner die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vollstreckungsbehörde nicht ein, ist er schriftlich zu mahnen und ihm eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Nachentrichtung des Betrags zu setzen (§ 255 Abs. 1 Satz 2 InsO). Wird der Rückstand nicht beglichen, ist die Insolvenzplanstundung oder der Insolvenzplanerlass - vorbehaltlich anders lautender Regelungen im Insolvenzplan - gegenüber der Vollstreckungsbehörde hinfällig. In diesem Fall ist der Schuldner zur Zahlung des gesamten Rückstandes einschließlich der nach dem Plan als erlassen geltenden Beträge aufzufordern. Erforderlichenfalls ist die Vollstreckung wegen der Gesamtrückstände zu veranlassen. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem bisherigen Verfahren kommt auch ein erneuter Insolvenzantrag in Betracht.

(8) Die Vollstreckungsstelle hat darauf zu achten, dass der Insolvenzverwalter die steuerlichen Masseansprüche pflichtgemäß erfüllt beziehungsweise Sicherheit leistet (§ 258 Abs. 2 InsO).

62. Gläubigerausschuss

(1) Wird im Insolvenzverfahren ein Gläubigerausschuss bestellt (§§ 67 bis 73 InsO) und ist das Insolvenzverfahren für den Insolvenzgläubiger von besonderer Bedeutung, kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion darauf hinwirken, dass die erhebungsberechtigte Körperschaft - vertreten durch die Vollstreckungsbehörde - in den Gläubigerausschuss gewählt wird. Eine besondere Bedeutung kann sich namentlich daraus ergeben, dass erhebliche Abgabenforderungen bestehen und ein Insolvenzplan eingereicht wurde oder aufgestellt werden soll.

(2) Ist ein Gläubigerausschuss nicht bestellt und liegen Umstände nach Absatz 1 vor, die eine Bestellung als zweckmäßig erscheinen lassen, soll die Vollstreckungsbehörde im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion gegebenenfalls die Bestellung eines Gläubigerausschusses anregen.

63. Verbraucherinsolvenzverfahren

(1) Hat der Schuldner nach dem Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuchs einen Antrag auf Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens unter Beifügung eines Schuldenbereinigungsplans gestellt (§ 305 InsO), ruht die Entscheidung über den Insolvenzantrag (§ 306 Abs. 1 InsO); das Insolvenzgericht stellt die vom Schuldner eingereichten Verzeichnisse und den Schuldenbereinigungsplan an die Gläubiger zu (§ 307 Abs. 1 InsO). Die Vollstreckungsstelle hat die vom Gericht zugestellten Verzeichnisse und den Schuldenbereinigungsplan unter Beteiligung aller in Betracht kommenden Dienststellen unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob alle bis zum Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist entstandenen Abgabenansprüche (zum Beispiel entstandene, aber noch nicht festgesetzte Abgabenforderungen) aufgenommen worden sind. Um Rechtsnachteile zu vermeiden (§ 308 InsO), sind Ergänzungen und die Stellungnahme zum Plan dem Gericht fristgerecht zuzuleiten (§ 5 Abs. 2 VwZG). Will die Vollstreckungsbehörde dem Plan zustimmen, ist darauf hinzuwirken, dass in dem Plan das Wiederaufleben der gesamten Forderungen festgelegt ist, falls der Plan nicht erfüllt wird (Wiederauflebensklausel, § 304 Abs. 1, § 255 InsO). Während des Schuldenbereinigungsverfahrens können weitere Verwaltungsakte über die Festsetzung von Abgabenansprüchen ergehen und Einzelvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, solange das Gericht keine entsprechenden Sicherungsmaßnahmen angeordnet hat (§ 306 Abs. 2, § 21 InsO).

(2) Der angenommene Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines (Prozess-)Vergleichs im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (§ 308 Abs. 1 Satz 2 InsO). Diese Rechtswirkung tritt kraft Gesetzes auch für Abgabenforderungen ein. Stehen der Vollstreckungsbehörde aus dem angenommenen Schuldenbereinigungsplan Zahlungsansprüche oder sonstige Rechte zu, hat sie die im Plan festgelegte Befriedigung zu überwachen. Abgabenansprüche, die nach Ablauf der Notfrist entstanden sind (Absatz 1), werden vom Schuldenbereinigungsplan nicht berührt und können uneingeschränkt geltend gemacht werden. Gleiches gilt, wenn der Vollstreckungsbehörde ein Schuldenbereinigungsplan nicht zugestellt wurde und daher keine Möglichkeit zur Mitwirkung bestand (§ 308 Abs. 3 InsO).

(3) Hat die Vollstreckungsbehörde dem Schuldenbereinigungsplan widersprochen und teilt das Insolvenzgericht mit, dass es beabsichtige, die Zustimmung der Voll-

streckungsbehörde zum Schuldenbereinigungsplan zu ersetzen, hat diese die Gründe, die einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen (§ 309 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 InsO), dem Gericht vorzutragen und glaubhaft zu machen; gegen den Beschluss des Gerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig (§ 309 Abs. 2 InsO; vgl. Abschnitt 58 Abs. 4).

(4) Wurde der Schuldenbereinigungsplan nicht angenommen, wird das Verfahren über den Eröffnungsantrag wieder aufgenommen (§ 311 InsO). Für das vereinfachte Insolvenzverfahren finden grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften Anwendung, soweit nicht die Vereinfachungsregelungen der §§ 312 bis 314 der Insolvenzordnung etwas anderes bestimmen. Abweichend von den Ausführungen in Abschnitt 60 Abs. 6 sind die Abgabenforderungen beim Treuhänder anzumelden (§ 313 InsO). Zur Anfechtung von Rechtshandlungen (§§ 129 bis 147 InsO) und zur Verwertung von Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, ist der Treuhänder nicht befugt (§ 313 Abs. 2 und 3 InsO). Ein etwaiger Anfechtungsanspruch, der im Zivilrechtsweg zu verfolgen ist, kann daher gegebenenfalls auch durch die vertretungsberechtigte Behörde geltend gemacht werden. Die Vollstreckungsbehörde hat ferner die Verwertung von Sachen, an denen ihr Pfandrechte zustehen, selbst durchzuführen.

64. Restschuldbefreiung

(1) Hat der Schuldner im Insolvenzverfahren einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt und sind der Vollstreckungsbehörde Versagungsgründe nach § 290 der Insolvenzordnung bekannt, hat die Vollstreckungsbehörde im Schlusstermin die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen (§ 289 Abs. 1 InsO). Wird dieser Antrag vom Insolvenzgericht abgewiesen, kann sofortige Beschwerde erhoben werden (§ 289 Abs. 2 InsO; vgl. Abschnitt 58 Abs. 4).

(2) Hat das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung angekündigt (§ 291 InsO), beginnt die so genannte Wohlverhaltensperiode. Während dieses Zeitraums sind Vollstreckungsmaßnahmen wegen der Insolvenzforderungen in das Vermögen des Schuldners unzulässig (§ 294 Abs. 1 InsO). Wird der Vollstreckungsstelle oder einer anderen beteiligten Dienststelle bekannt, dass der Schuldner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, hat die Vollstreckungsbehörde beim Insolvenzgericht Antrag auf Versagung der

Restschuldbefreiung zu stellen und ihre Angaben durch entsprechende Unterlagen glaubhaft zu machen (§ 296 InsO). Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die sofortige Beschwerde gegeben.

(3) Ist die Wohlverhaltensperiode abgelaufen, entscheidet das Gericht nach Anhörung der Gläubiger, des Treuhänders und des Schuldners über die Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 300 InsO). Die Vollstreckungsbehörde hat erneut die Möglichkeit, etwaige Versagungsgründe vorzutragen. Wird die Restschuldbefreiung erteilt, wirkt sie gegen alle Insolvenzgläubiger, auch wenn diese ihre Forderungen nicht angemeldet haben (§ 301 InsO). Die Vollstreckungsbehörde kann deshalb die vom Verfahren betroffenen Abgabenforderungen nicht mehr gegen den Schuldner geltend machen. Haftungs- oder andere Gesamtschuldner können jedoch weiterhin in Anspruch genommen werden (§ 301 Abs. 2 InsO).

(4) Von der Restschuldbefreiung werden unter anderem Geldstrafen, Geldbußen, Zwangsgelder usw. nicht berührt (§ 302 InsO). Unter den Voraussetzungen des § 303 der Insolvenzordnung kann die Restschuldbefreiung widerrufen werden."

20. Nach Abschnitt 64 wird die bisherige Überschrift des Sechsten Teils eingefügt.

21. Der bisherige Abschnitt 63 wird Abschnitt 65 und wie folgt gefasst:

„65. Löschung im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister

Während des Vollstreckungsverfahrens ist bei gegebenem Anlass zu prüfen, ob Tatbestände vorliegen, die zur Einleitung eines Verfahrens nach

1. §§ 141a bis 144a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit führen können, soweit es sich um juristische Personen oder Personengesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter handelt,
2. §§ 141 bis 144a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit §§ 143, 131, 161 des Handelsgesetzbuches führen können, soweit es sich um eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft handelt, oder

3. §§ 141 bis 143 in Verbindung mit § 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit führen können, soweit es sich um eine Genossenschaft handelt.

Gegebenenfalls ist beim zuständigen Handelsregister die Löschung zu beantragen. Das Registergericht ist darauf hinzuweisen, dass die im Rahmen der Auskunftserteilung übersandten Unterlagen nicht der Akteneinsicht unterliegen (§ 125a Abs. 2 Satz 2 FGG).“

22. Die bisherigen Abschnitte 64 bis 66 werden Abschnitte 66 bis 68.

Artikel 2

Die Vollstreckungsanweisung vom 13. März 1980 (Bundessteuerblatt I, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 6 Absatz 2 werden die Wörter „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „siebenhundertfünfzig Euro“ ersetzt.
2. In Abschnitt 8 Absatz 5 werden die Wörter „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.
3. Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 und 3 werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.
4. In Abschnitt 45 Absatz 3 werden die Wörter „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „siebenhundertfünfzig Euro“ ersetzt.
5. In Abschnitt 46 Absatz 4 werden die Wörter „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „siebenhundertfünfzig Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 1 dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I in Kraft. Artikel 2 dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Kurzbegründung:

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Berücksichtigung, dass § 419 BGB durch Artikel 33 Nr. 16 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) mit Wirkung ab 1. Januar 1999 aufgehoben worden ist.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt, dass der Mindestbetrag für die Eintragung einer Sicherungshypothek gem. § 866 Abs. 3 ZPO durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) mit Wirkung ab 1. Januar 1999 von 500,-- DM auf 1.500,-- DM angehoben worden ist.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstaben a und c

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Die insolvenzbefangenen Rückstände sind aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit als zunächst nicht mehr realisierbar auszuweisen. Aufgrund der Regelung des § 87 InsO steht die Einziehung (Vollstreckung) nicht zur Disposition der Vollstreckungsbehörde. Andererseits ist durch die maschinelle Überwachung sichergestellt, dass die anzumeldenden Abgabebeträge nicht verjähren und zur Buchung evtl. später eingehender Tilgungsleistungen des Verwalters vorgehalten werden. Einnahmeausfälle sind daher nicht zu erwarten.

Zu Nummer 5:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstaben a und b

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Anpassung an § 191 Abs. 1 AO i.d.F. des Artikels 17 Nr. 14 des E-StBereinG 1999

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a

Die Ansprüche werden nach § 174 Abs. 1 InsO beim Insolvenzverwalter angemeldet. Anpassung der Fundstellen an die Neufassung der Abschnitte 57 ff.

Zu Buchstabe b

Anpassung an das Anfechtungsgesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911).

Zu Nummer 8:

Die Änderung berücksichtigt, dass ab 1. Januar 1998 Postsparguthaben nicht mehr durch den Vollziehungsbeamten, sondern wie andere Spareinlagen nach § 309 AO zu pfänden sind.

Zu Nummer 9:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 10:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 11:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 12:

Die Vorschrift kann entfallen, weil § 419 BGB durch Artikel 33 Nr. 16 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) mit Wirkung ab 1. Januar 1999 aufgehoben worden ist.

Zu Nummer 13:

Vgl. Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 14:

Vgl. Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 14 a:

§ 322 Abs. 1 Satz 2 AO schreibt die Anwendung der §§ 864 bis 871 ZPO zwingend vor.

§ 867 Abs. 2 ZPO wurde im Rahmen der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle dahingehend geändert, dass nunmehr für die „Teile“ (d.h. einzelne Hypotheken bei Verteilung auf mehrere Grundstücke) § 866 Abs. 3 Satz 1 ZPO - und damit der Mindestbetrag von 1.500 DM - entsprechend gilt. Durch die Änderung des § 867 ZPO ist lediglich der zweite Halbsatz des zweiten Satzes des bisherigen Abschnitts 46 Abs. 4 unzutreffend geworden. Es erfolgt daher eine Anpassung an § 867 ZPO.

Zu Nummer 15:

Die Änderungen berücksichtigen die Änderung des § 11 RPflG durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegegesetzes und anderer Gesetze vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030). Durch die Änderung sind die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers neu geregelt worden. An die Stelle der bisherigen Durchgriffserinnerung gegen Entscheidungen des Rechtspflegers sind die allgemeinen Rechtsbehelfe des Verfahrensrechts getreten. Damit sind auch gegen Entscheidungen des Rechtspflegers die Rechtsmittel gegeben, die zulässig wären, wenn ein Richter entschieden hätte.

Zu Nummer 16:

Zu Buchstaben a bis c, Unterbuchstaben aa bis cc, Buchstabe d

Anpassung an § 284 AO i.d.F. des Artikels 2 Abs. 11 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, BStBl. I 1998 S. 3).

Darüber hinaus Berücksichtigung der BFH-Entscheidung vom 25. November 1997 (BStBl II 1998 S. 227). Nach dieser Entscheidung kann an der bisher vertretenen Auffassung, dass Einwendungen, die erstmals nach unentschuldigtem Fernbleiben im ersten Termin oder erst nach Anordnung der Haft vorgebracht werden, keine aufschiebende Wirkung haben, nicht weiter festgehalten werden, weil die aufschiebende Wirkung eines gegen die Anordnung der eidesstattlichen Versicherung fristgerecht eingelegten Einspruchs jetzt ausschließlich davon abhängt, dass er begründet worden ist und die vorgebrachten Einwendungen nicht bereits in einem früheren Verfahren unanfechtbar zurückgewiesen worden sind.

Zu Buchstabe c, Unterbuchstabe dd

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17:

Anpassung an § 315 AO i.d.F. des Artikels 2 Abs. 11 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, BStBl I 1998 S. 3).

Zu Nummern 18 und 19:

Anpassungen an die Insolvenzordnung und Berücksichtigung, dass die Vergleichsordnung, die Konkursordnung und die Gesamtvollstreckungsordnung am 1. Januar 1999 außer Kraft getreten sind.

Zu Nummern 20 und 21:

Die Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse führt bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG), Aktiengesellschaften (§ 262 Abs. 1 Nr. 4 AktG) und Genossenschaften (§ 81a Nr. 1 GenG) zu deren Auflösung. Diese Vorschriften treten an die Stelle des bisher geltenden Löschungsgesetzes. Nach § 141a Abs. 1 FGG in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung kann eine vermögenslose GmbH, AG oder KGaA von Amts wegen oder auf Antrag auch der Steuerbehörde gelöscht werden. Das Gleiche gilt nach § 141a Abs. 3 Satz 1 FGG für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Über § 147 Abs. 1 FGG gilt § 141a FGG auch für Genossenschaften. Nach § 147 Abs. 2 FGG tritt dabei der Prüfungsverband an die Stelle der in § 126 FGG bezeichneten Organe. Für die Verfahren nach §§ 142, 143 FGG sind die Sondervorschriften in § 147 Abs. 3 bis 5 FGG zu beachten.

Zu Nummer 22:

Redaktionelle Änderungen

Artikel 2

Artikel 2 vollzieht die Umstellung der Währung von Deutscher Mark auf Euro.

13.07.01**Beschluss**
des Bundesrates

**Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollstreckungsanweisung**

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes zuzustimmen.